

Beschluss des Präsidiums des Amtsgerichts Meldorf betreffend die richterliche Geschäftsverteilung ab dem 01.05.2019

Die Richterin am Amtsgericht Maaßen und der Richter Woltaire haben das Gericht verlassen, zum 01.05.2019 wird der Richter Dr. Banck und zum 01.06.2019 wird der Richter Waage den Dienst bei dem Amtsgericht Meldorf antreten.

Dezernat I

Direktor des Amtsgerichts Prof. Dr. Schulz

1. Entschuldungssachen
2. Zivilsachen mit den Endziffern 13, 14, 25 – 32, 33, 44 – 46 und von den als Zivilsachen zu behandelnden AR- und H-Sachen die Endziffern 6 u. 7.
3. Güterichter nach §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG
4. Richterablehnungen gem. §§ 6 Abs. 1 FamFG, 45 ZPO in Familiensachen.

Vertreterin zu Ziff. 2:

Richterin am Amtsgericht Scheinert

Vertreter zu Ziff. 4:

Richter am Amtsgericht – als stellvertretender Direktor –
Dr. Güniker

Ersatzvertreter zu Ziff. 2
und 4:

Richter am Amtsgericht Zacharias

Dezernat II

Richter am Amtsgericht – als stellvertretender Direktor - Dr. Güniker

1. Güterichter nach §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG
2. Bereitschaftsrichter.
3. Vorsitzender des Jugendschöffengerichts einschließlich der VRJs-Sachen, die sich aus diesen ergeben und von auswärtigen Gerichten und die sich aus den Jugendschöffensachen ergebenden Bewährungsaufsichten
4. Vorsitzender des Ausschusses zur Wahl der Jugendschöffen gemäß §§ 40 GVG, 35 JGG.
5. Gs – Sachen gegen Erwachsene

Vertreter zu Ziffer 1:

Richter am Amtsgericht Meppen

Vertreterin zu Ziffer 3 bis 5:

Richterin am Amtsgericht Petersen

Die Vertretung hinsichtlich Ziff. 2. wird durch den gemeinsamen Beschluss der Präsidien des Landgerichts Itzehoe und der Amtsgerichte Itzehoe und Meldorf zum gemeinsamen Bereitschaftsdienst besonders geregelt.

Ersatzvertreter zu Ziff. 3 bis 5: Richter am Amtsgericht Meppen

Dezernat III

Richter am Amtsgericht Zacharias

1. Beratungshilfesachen
2. Von den eingehenden IK-, IN- und IE-Verfahren jeweils die 1., 3., 5. u.s.w.
3. Die Zivilsachen mit den Endziffern 6 – 12, 34, 47 – 49, 62 – 65, 69 - 70, 71-76, 82 – 83, 85 – 87, 95 - 99 und von den als Zivilsachen zu behandelnden AR- u. H-Sachen mit den Endziffern 1, 8 und 9
4. Freiheitsentziehungssachen

Vertreter zu Ziffer 1, 3 und 4:

bis zum 31.05.2019: Richterin am Amtsgericht Scheinert

ab dem 01.06.2019: Richter Waege

Vertreter zu Ziffer 2: Richter am Amtsgericht Dr. Günther

Ersatzvertreter: Direktor des Amtsgerichts Prof. Dr. Schulz

Dezernat IV

Richterin am Amtsgericht Orgis

1. Betreuungs- und Unterbringungssachen und Entscheidungen über Freiheitsentziehungen in den Vormundschaftssachen (Register VII – X) ohne die Familiensachen sowie Unterbringungsverfahren nach dem PsychKG in denen der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt im "Haus Gezeiten", Dr. Gillmeister-Weg 11, Heide hat,
2. Bereitschaftsrichterin

Vertreterin zu Ziff. 1: Richterin am Amtsgericht Ex

Die Vertretung hinsichtlich Ziffer 2. wird durch den gemeinsamen Beschluss der Präsidien des Landgerichts Itzehoe und der Amtsgerichte Itzehoe und Meldorf zum gemeinsamen Bereitschaftsdienst besonders geregelt.

Ersatzvertreter zu Ziffer 1: 1. Richter am Amtsgericht Dr. Günther
2. Richter Dr. Banck

Dezernat V

Richter am Amtsgericht Dr. Günther

1. Betreuungssachen aus dem Bezirk 3.
2. Unterbringungssachen und Entscheidungen über Freiheitsentziehungen in den Vormundschaftssachen (Register VII – X) ohne die Familiensachen aus dem Bezirk 3.
3. Unterbringungssachen nach dem PsychKG aus dem Bezirk 3.

Bezirk 3:

Averlak, Brickeln, Brunsbüttel, Buchholz, Burg, Diekhusen-F., Dieksanderkoog, Dingen, Eddelak, Eggstedt, Frestedt, Friedrichskoog, Großenrade, Helse, Hochdonn, Kaiser-Wilhelm-Koog, Kronprinzenkoog, Kuden, Marne, Marnerdeich, Neufeld, Neufelderkoog, Ramhusen, Schmedeswurth, St. Michaelisdonn, Trennewurth, Volsemenhusen

Busenwurth, Barlt, Windbergen, Elpersbüttel, Süderhastedt, Tensbüttel, Schafstedt, Krumstedt, Wolmersdorf, Gudendorf, Bargaenstedt, Nindorf

4. Landwirtschaftssachen
5. Nachlasssachen.
6. Von den eingehenden IK-, IN- und IE-Verfahren jeweils die 2., 4., 6. usw

Wird ein Verfahren gemäß Ziffer 3. zu einem Verfahren gemäß Ziffer 1. verändert sich die Zuständigkeit nicht.

Wird ein Verfahren gemäß Ziffer 2. zu einem Verfahren gem. Ziffer 1. verändert sich die Zuständigkeit nicht.

Vertreter zu Ziffer 1–5:

Richter Dr. Banck

Vertreter zu Ziffer 6:

Richter am Amtsgericht Zacharias

Ersatzvertreter zu Ziffer 1–5:

1. Richterin am Amtsgericht Ex
2. Richterin am Amtsgericht Orgis

Ersatzvertreter zu Ziffer 6:

Direktor des Amtsgerichts Prof. Dr. Schulz

Dezernat VI

Richterin am Amtsgericht Ex

1. Familiensachen mit Ausnahme der Adoptionssachen gemäß dem Turnusplan sowie den gemäß dem Turnusplan zu verteilenden am 30.04.2019 noch vorhandenen Bestand an Familiensachen aus dem Dezernat XII (vormals Richter Woltaire)
2. Betreuungssachen aus dem Bezirk 2
3. Unterbringungssachen und Entscheidungen über Freiheitsentziehungen in den Vormundschaftssachen (Register VII – X) ohne die Familiensachen aus dem Bezirk 2- vorbehaltlich der allgemeinen Zusatzregelung -

4. Unterbringungssachen nach dem PsychKG aus dem Bezirk 2 – vorbehaltlich der allgemeinen Zusatzregelung -

Bezirk 2:

Heide, Lohe-Rickelshof mit Ausnahme der Verfahren, in denen der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt im "Haus Gezeiten", Dr. Gillmeister-Weg 11, Heide hat.

Die Verfahren, in denen der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Herbert-Feuchte-Stiftung in der Dorfstr. 30, Weddingstedt, hat.

5. Richterablehnungen gemäß § 24 StPO.

Wird ein Verfahren gemäß Ziffer 4. zu einem Verfahren gemäß Ziffer 2. verändert sich die Zuständigkeit nicht.

Wird ein Verfahren gemäß Ziffer 3. zu einem Verfahren gem. Ziffer 1. verändert sich die Zuständigkeit nicht.

Vertreterin zu Ziff. 1 und 5:

Richterin am Amtsgericht Scheinert

Vertreterin zu Ziff. 2 bis 4:

Richterin am Amtsgericht Orgis

Ersatzvertreter zu Ziff. 1 und 5:

1. Richterin am Amtsgericht Loest
2. Richterin Schild

Ersatzvertreter zu Ziff. 2 bis 4:

1. Richter Dr. Banck
2. Richter am Amtsgericht Dr. Günther

Dezernat VII

Richterin am Amtsgericht Petersen

1. Cs-, Bs- und Ds-Sachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben I – Z einschließlich der Bewährungsaufsichten, auch von auswärtigen Gerichten
2. Ds-, Bs-, Cs-, OWi- und OWiE-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der Bewährungsaufsichten, auch von auswärtigen Gerichten
3. Gs-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende
4. 2. Richter im erweiterten Schöffengericht
5. Abschiebehaftsachen
6. Richterablehnungen soweit nicht anderweitig verteilt

Vertreter zu Ziffer 1:

Richterin am Amtsgericht Scheltz

Vertreter zu Ziffer 2, 3 und 5, 6:

Richter am Amtsgericht - als stellvertretender Direktor -
Dr. Güniker

Ersatzvertreter:

Richter am Amtsgericht Meppen

Dezernat VIII

Richter Waege

Die Zivilsachen mit den Endziffern 1 - 5, 15 - 24, 35 - 43, 50 - 54, 77 - 81, 84, 90, 91 - 94 und 100 und von den als Zivilsachen zu behandelnden AR- und H-Sachen mit den Endziffern 2, 3 und 5

Vertreter:

bis zum 31.05.2019: Direktor des Amtsgerichts Prof. Dr. Schulz

ab dem 01.06.2019: Richter am Amtsgericht Zacharias

Ersatzvertreter: Direktor des Amtsgerichts Prof. Dr. Schulz

Dezernat IX

Richterin am Amtsgericht Scheinert

1. Familiensachen mit Ausnahme der Adoptionssachen gemäß dem Turnusplan sowie den gemäß dem Turnusplan zu verteilenden am 30.04.2019 noch vorhandenen Bestand an Familiensachen aus dem Dezernat XII (ehemals Woltaire)

2. Aus dem bis zum 30.04.2019 eingegangenen Bestand an Familiensachen – mit Ausnahme der Adoptionssachen - des Dezernats IX (ehemals Maaßen) die Sachen mit den Endziffern 5-0

3. Die Zivilsachen mit den Endziffern mit den Endziffern 55 - 61, 66 - 68, 88, 89 und von den als Zivilsachen zu behandelnden AR- und H-Sachen mit der Endziffer 0, 4

4. Wohnungseigentumssachen

5. Güterrichterin nach §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG

Vertreterin zu Ziff. 1, 2:

Richterin am Amtsgericht Ex

Vertreter zu Ziff. 3-5:

bis zum 31.05.2019:

Richter am Amtsgericht Zacharias

ab dem 01.06.2019:

Direktor des Amtsgerichts Prof. Dr. Schulz

Ersatzvertreterinnen

zu Ziff. 1 und 2 :

1. Richterin am Amtsgericht Loest

2. Richterin Schild

Ersatzvertreter zu Ziff. 3-5:

bis zum 31.05.2019:

Direktor des Amtsgerichts Prof. Dr. Schulz

ab dem 01.06.2019:

Richter Waege

Dezernat X

Richter am Amtsgericht Meppen

1. Vorsitzender des Schöffengerichts

2. Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts
3. Vorsitzender des Ausschusses nach § 40 GVG zur Wahl der Schöffen
4. Cs-, Ds- und Bs – Sachen gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben A bis H
5. Die sich aus Ziffer 1 und 2 ergebenden Bewährungsaufsichten, auch von auswärtigen Gerichten
6. Die sich aus Ziffer 4 ergebenden Bewährungsaufsichten, auch von auswärtigen Gerichten
7. Güterichter nach §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG

Vertreter zu Ziffer 1 bis 3 sowie
Ziffer 5:
Vertreterin zu Ziffer 4 und 6:

Richter am Amtsgericht – als stellvertretender Direktor -
Dr. Güniker
Richterin am Amtsgericht Petersen

Ersatzvertreterin zu Ziffer 1 bis 3
sowie zu Ziffer 5:
Ersatzvertreter zu Ziffer 4 und 6:

Richterin am Amtsgericht Petersen
Richter am Amtsgericht – als stellvertretender Direktor -
Dr. Güniker

Dezernat XI

Richterin Schild

1. Gemäß dem Turnusplan zu verteilende Familiensachen aus dem am 30.04.2019 noch vorhandenen Bestand an Familiensachen des Dezernats XII (ehemals Woltaire)
2. Familiensachen mit Ausnahme der Adoptionssachen gemäß dem Turnusplan
3. Aus dem bis zum 30.04.2019 eingegangenen Bestand an Familiensachen – mit Ausnahme der Adoptionssachen - des Dezernats IX (ehemals Maaßen) die Sachen mit den Endziffern 1-4.

Vertreterin:
Ersatzvertreterinnen:

Richterin am Amtsgericht Loest
1. Richterin am Amtsgericht Scheinert
2. Richterin am Amtsgericht Ex

Dezernat XII

Richter Dr. Banck

1. Betreuungssachen aus dem Bezirk 1.
2. Unterbringungssachen und Entscheidungen über Freiheitsentziehungen in den Vormundschaftssachen (Register VII - X) ohne die Familiensachen aus dem Bezirk 1 – vorbehaltlich der allgemeinen Zusatzregelung -

3. Unterbringungssachen nach dem PsychKG aus dem Bezirk 1 – vorbehaltlich der allgemeinen Zusatzregelung -
4. Zwangsvollstreckungssachen
5. Adoptionssachen

Bezirk 1:

Arkebek, Albersdorf, Barkenholm, Büsum, Büsumer Deichhausen, Dellstedt, Dörpling, Epenwörden, Friedrichsgabekoog, Gaushorn, Hemmingstedt, Hövede, Immenstedt, Lieth, Meldorf, Nordermeldorf, Nordhastedt, Odderade, Offenbüttel, Osterrade, Pahlen, Quickborn, Sarzbüttel, Schalkholz, Schrum, Süderdorf, Süderade, Tellingstedt, Tielenhemme, Wawerort, Welmbüttel, Wennbüttel, Westernborstel, Wörden, Wrohm

Bunsoh, Gudendorf, Bergewörden, Fedderingen, Glüsing, Hedwigenkoog, Hellschen, Hennstedt, Hillgroven, Hollingstedt, Linden, Norddeich, Norderwörden, Österdeichstrich, Österwurth, Reinsbüttel, Schlichting, Schülpe, Schwienhusen, Süderdeich, Westerdeichstrich, Wallen, Wesselburen, Wesselburener Deichhausen, Wesselburenerkoog, Wennbüttel,

Groven, Hemme, Karolinenkoog, Krempel, Lehe, Lunden, Norderheistedt, Ostrohe, Rehm, Neuenkirchen, Süderheistedt, St. Annen, Stelle-Wittenwurth, Strübbel, Weddingstedt, Wesseln

Mit Ausnahme der Verfahren in denen der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Herbert-Feuchte-Stiftung in Weddingstedt (Dorfstr. 30) hat.

Wird ein Verfahren gemäß Ziffer 3. zu einem Verfahren gemäß Ziffer 1. verändert sich die Zuständigkeit nicht.

Wird ein Verfahren gemäß Ziffer 2. zu einem Verfahren gemäß Ziffer 1. verändert sich die Zuständigkeit nicht.

Vertreter zu Ziffer 1-3: Richter am Amtsgericht Dr. Günther
Vertreterin zu Ziff. 4: Richterin am Amtsgericht Scheinert
Vertreterin zu Ziffer 5: Richterin Schild

Ersatzvertreter zu Ziffer 1-3: 1. Richterin am Amtsgericht Orgis
2. Richterin am Amtsgericht Ex
Ersatzvertreterin zu Ziffer 4, 5: Richterin am Amtsgericht Loest

Dezernat XIII

Richterin am Amtsgericht Loest

1. Familiensachen, mit Ausnahme der Adoptionssachen gemäß dem Turnusplan.
2. Gemäß dem Turnusplan zu verteilende Familiensachen aus dem am 30.04.2019 noch vorhandenen Bestand an Familiensachen des Dezernats XII (ehemals Woltaire)
3. Güterichterin nach §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG

Vertreterin: Richterin Schild

Ersatzvertreterinnen: 1. Richterin am Amtsgericht Ex
2. Richterin am Amtsgericht Scheinert

Dezernat XIV

Richterin am Amtsgericht Scheltz

1. OWI und OWIE Sachen gegen Erwachsene
2. Entscheidungen nach dem Landesverwaltungsgesetz ohne die Freiheitsentziehungsmaßnahmen.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Meppen

Ersatzvertreter:
1. Richterin am Amtsgericht Petersen
2. Richter am Amtsgericht – als stellvertretender Direktor -
Dr. Güniker

Allgemeines

Für den Geschäftsverteilungsplan insgesamt gilt, dass der jeweilige Vertreter für alle zurückverwiesenen Sachen des vertretenen Dezernats zuständig ist, wenn die Zurückweisung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts erfolgt. Sind sowohl der ordentliche Dezernent, sein Vertreter und - soweit bestimmt - der Ersatzvertreter verhindert, so vertritt den ordentlichen Dezernenten der nach diesem Geschäftsverteilungsplan nachfolgende Dezernent. Nach dem letzten Dezernat folgt das Dezernat I.

Nicht verteilte Vormundschaftssachen werden behandelt wie Familiensachen sonstige nicht verteilte Sachen werden behandelt wie Zivilsachen (z. B. seerechtliche Verklarung). Die nicht verteilten AR-Sachen werden jeweils von dem Dezernenten bearbeitet, der für die Hauptsache zuständig wäre.

Bereitschaftsdienst

Der Bereitschaftsdienst wird gemäß Landesverordnung über den gemeinsamen Bereitschaftsdienst bei Amtsgerichten vom 09.11.2010 für die Amtsgerichtsbezirke Meldorf und Itzehoe gemeinsam von Richtern der Amtsgerichte Meldorf und Itzehoe sowie des Landgerichts Itzehoe gemäß gesondertem gemeinsamen Beschluss der Präsidien der beteiligten Gerichte ausgeübt.

Güterichter nach §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG

Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander und haben hierbei auch die Wünsche der Parteien/Beteiligten zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die an den Güterichter im Sinne von §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG verwiesenen Verfahren anderer Gerichte, sofern sie übernommen werden sollen. Im Einzelfall kann eine Verweisung eines Verfahrens an die hierfür bestimmten Güterichter anderer Gerichte erfolgen.

Für Strafsachen gilt folgende Zuständigkeitsregelung:

Richtet sich das Strafverfahren gegen mehrere Beschuldigte, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Namen des ältesten Beschuldigten. Diese Regelung gilt für Owi-Sachen entsprechend. Ist eine Hauptverhandlung zur Zeit eines Dezernatswechsels unterbrochen, bleibt die bisherige Zuständigkeit erhalten.

Für Insolvenzverfahren gilt die folgende Regelung:

Die eingehenden Insolvenzverfahren werden abwechselnd in der Reihenfolge ihres Eingangs eingetragen in Abt. 60 und 61.

Abweichend von dieser Regelung werden Verfahren in derjenigen Abteilung eintragen, in der

ein Insolvenzeröffnungsverfahren oder Insolvenzverfahren denselben Schuldner bzw. dasselbe Schuldnervermögen betreffend

anhängig ist,

in den letzten 3 Jahren vor Eingang des Insolvenzantrags anhängig war und in jenem Verfahren ein Gutachten über den Insolvenzgrund oder den Umfang der zu erwartenden Masse eingeholt worden ist,

oder

ein Insolvenzeröffnungsverfahren oder Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Schuldners anhängig ist, das mit dem in dem neuen Verfahren betroffenen Vermögen im Zusammenhang steht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Vermögen eines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners oder eines haftenden (Mit-)Gesellschafters eines Insolvenzschuldners betroffen ist.

In den von dem obigen Grundsatz abweichenden Fällen wird das nächste eingehende Verfahren in der anderen Abteilung eingetragen, sofern nicht erneut die abweichende Regelung kraft Sachzusammenhang zur Anwendung zu bringen ist; in diesem Fall werden die nächsten 2 Verfahren in der anderen Abteilung eingetragen. Anschließend setzt sich der Eintragungsturnus (wechselnde Eintragung in Abt. 60 und 61) fort, beginnend mit derjenigen Abteilung, in der das letzte Verfahren zum Ausgleich der Anwendung der Ausnahmevorschrift eingetragen worden ist. Bei mehr als zwei kraft des Sachzusammenhanges in eine Abteilung einzutragenden Verfahren ist entsprechend der vorstehenden Regelung zu verfahren.

Für Betreuungs- und Unterbringungssachen gilt folgende Zuständigkeitsregelung:

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Betroffenen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Ändert der Betroffene während der Verfahrensdauer seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort auf Dauer (z. B. nicht bei stationären Krankenhausaufenthalt oder Kurzzeitpflege), so ändert sich auch die richterliche Zuständigkeit.

Befindet sich der Betroffene in einer Einrichtung außerhalb Dithmarschens, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Dithmarschen, solange keine Abgabe an das Amtsgericht erfolgt, in dessen Bezirk sich der Betroffene dauernd aufhält. Wird eine Entscheidung für einen sich in Dithmarschen nur vorübergehend aufhaltenden Betroffenen erforderlich, so sind grundsätzlich die Betreuungsrichter im Wechsel zuständig, wobei das Dezernat IV, beginnt gefolgt von den Dezernaten V, VI und XII.

Neueingehende Betreuungs- und Unterbringungssachen nach dem PsychKG aus den Dezernaten IV, VI und XII oder von Betroffenen mit auswärtigem Wohnsitz werden vom Dezernenten des Dezernat IV bearbeitet, sofern und solange sich d. Betroffene in dem Westküstenklinikum (WKK) Heide aufhält bzw. bis zur Abgabe an das Wohnsitzgericht (Neueingang bedeutet, dass d. Betroffene bisher nicht unter laufender Betreuung stand und kein Betreuungsverfahren vor dem Aufenthalt im WKK schon bei Gericht anhängig gewesen ist). Im Übrigen ist bei Personen mit auswärtigem Wohnsitz der tatsächliche Aufenthaltsort maßgebend.

Für Familiensachen gilt folgende ergänzende Zuständigkeitsregelung:

Beginnend mit dem 01. Januar 2001 werden die Familiensachen in einem Turnus auf die Familiendezernate gemäß dem folgenden Turnusplan verteilt. Die Zuteilung der einzelnen Sachen erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Verteilerstelle für Familiensachen. Gleichzeitig eingehende Sachen werden in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Beteiligten zugeteilt. Führen die Parteien einen zusammengesetzten Namen so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gemeinsamen Namensteil, fehlt ein solcher, nach dem ersten Buchstaben des Namens, den der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin führt.

Ist der Antragsgegner eine Gebietskörperschaft, ist maßgebend der Anfangsbuchstabe der Gebietsbezeichnung (z. B. Sozialamt des Kreises Dithmarschen).

Alle bis 11.00 Uhr eines Werktages eingehenden Sachen gelten als gleichzeitig eingegangen.

Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder Anträge mit einem Antrag auf einstweilige Anordnung oder vorläufige Anordnung werden sofort eingetragen.

Unter Anrechnung auf den Turnus erhält weitere Familiensachen das Dezernat, in dem bereits eine Familiensache desselben Personenkreises (Ehegatte, geschiedene Ehegatten, gemeinsame Kinder bzw. Rechtsnachfolger) in den letzten beiden vorangegangenen Kalenderjahren anhängig war oder noch anhängig ist.

Als noch anhängig werden diejenigen Sachen angesehen, in denen noch keine den Gegenstand des Verfahrens abschließende richterliche Entscheidung (einschließlich der Entscheidung über die Kosten) ergangen ist. Als erledigt sind jedoch diejenigen Sachen anzusehen, die wegen Nichtbetreibens des Verfahrens nach Ablauf der 6-Monatsfrist weggelegt worden sind. Dies gilt nicht für Ehesachen.

Diese Zuteilung kraft Sachzusammenhangs erfolgt in erster Linie an dasjenige Dezernat, in dem noch eine Familiensache des selben Personenkreises anhängig ist, in zweiter Linie an das Dezernat, in dem zuletzt eine entsprechende Sache anhängig war. Wenn mehrere Sachen anhängig sind oder waren und die zuletzt anhängige Sache nur einen Beteiligten des aktuellen Verfahrens betraf, eine vorher anhängige aber mehrere Beteiligte, ist die letztgenannte Sache für die Zuordnung maßgebend.

Eine bereits abgeschlossene Sache ist jedoch nur dann maßgebend für eine Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs, wenn derjenige Richter/diejenige Richterin, der/die für das letzte anhängig gewesene Verfahren zuständig war, noch in der Familienabteilung tätig ist und Verfahren aus dem Turnus erhält.

Im Turnus werden auch Folgesachen mit den Gegenständen Güterrecht, Unterhalt, Sorgerecht oder Umgangsrecht zu laufenden oder eingehenden Scheidungsverbundverfahren (gesondert) eingetragen, wobei diese in dem Dezernat einzutragen sind, welchem auch das Scheidungsverfahren zugeordnet ist. Dieses gilt nicht, wenn die Scheidungsverbundsachen in einem Dezernat bearbeitet werden, in dem lediglich Bestände vorhanden sind und keine Verteilung nach dem Turnus erfolgt.

Turnus Familiensachen ab dem 01.05.2019:

lfd. Nr.	Loest	Ex	Scheinert	Schild
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				

Meldorf, den 29. April 2019
Das Präsidium des Amtsgerichts Meldorf

Ex

Ex

Dr. Güniker
durch Urlaub
an der Unterschrift gehindert

Loest

Loest

Prof. Dr. Schulz

Prof. Dr. Schulz

Zacharias

Zacharias